

**ANTRAG 9**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019**  
**in Kärnten**

**Familienhospizkarenz – Verwendung nicht beanspruchter Monate für denselben Anlassfall**

Durch die Familienhospizkarenz (§§ 14a und 14b AVRAG) haben Dienstnehmer die Möglichkeit, sich in rechtlich abgesicherter Form der Betreuung von sterbenden Familienangehörigen oder schwersterkrankten Kindern zu widmen. Zudem besteht für die Zeit der Familienhospizkarenz ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Der Gesetzgeber hat zur Pflege schwersterkrankter Kinder die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz für bis zu fünf Monate vorgesehen, wobei eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate zulässig ist. Sollte eine weitere medizinische Therapie notwendig sein, kann die Familienhospizkarenz ein weiteres Mal, für höchstens neun Monate, beansprucht werden.

Eine Sterbebegleitung für Familienangehörige ist bis zu drei Monate zulässig. Eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate ist auf schriftliches Verlangen möglich. Bei „Wegfall des Grundes“ der beanspruchten Maßnahme besteht ein vorzeitiges Rückkehrrecht. Dies dürfte im Fall der Sterbebegleitung in der Regel der Tod des Angehörigen sein.

Da sich jedoch im Rahmen einer tödlich verlaufenden Erkrankung der tatsächliche Verlauf und somit auch die noch zu erwartende Lebensdauer nicht exakt prognostizieren lässt, kann von ärztlicher Seite keine genaue Vorhersage getroffen werden, wann ein Mensch tatsächlich sterben wird. So kann sich der Zustand des schwerkranken Angehörigen vorübergehend sogar so verbessern, dass zu diesem Zeitpunkt eine Sterbebegleitung nicht mehr sinnvoll erscheint und das vorzeitige Rückkehrrecht in Anspruch genommen wird.

Kommt es nun neuerlich zu einer derartigen Verschlechterung des Krankheitsbildes, sodass mit dem jederzeitigen Eintritt des Todes gerechnet werden muss, besteht nach derzeitiger Gesetzeslage keine Möglichkeit mehr, die Familienhospizkarenz ein weiteres Mal für denselben Anlassfall zu beanspruchen. Selbst dann nicht, wenn das maximale Ausmaß von sechs Monaten nicht ausgeschöpft wurde.

Um den Angehörigen trotzdem die Möglichkeit zu geben, den Sterbenden zu begleiten, bedarf es einer Adaptierung des Gesetzes, durch welches es ermöglicht wird, für denselben Anlassfall, die noch nicht beanspruchten Monate verwenden zu können, dies verbunden mit dem Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, für die Sterbebegleitung im Rahmen der Familienhospizkarenz gesetzlich die Möglichkeit zu schaffen, noch nicht verwendete Monate für denselben Anlassfall in Anspruch nehmen zu können. Zudem muss dies mit der Gewährung von Pflegekarenzgeld verbunden werden.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig